

RS OGH 2008/5/6 1Ob82/08b, 1Ob9/16d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2008

Norm

ZPO §65

Rechtssatz

Ein Verfahrenshilfeantrag, der nach Abweisung eines früheren derartigen Antrags gestellt wird, ist dann nicht zulässig, wenn der Antragsteller lediglich eine von der Vorentscheidung abweichende Neubeurteilung eines unveränderten Sachverhalts anstrebt. Ein neuerlicher Verfahrenshilfeantrag ist nur zulässig, wenn zumindest die maßgebliche Veränderung entscheidender Umstände dargelegt wird, wozu insbesondere die finanziellen Verhältnisse oder die Grundlagen für eine Prognose über die noch zu erwartenden Verfahrenskosten gehören.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 82/08b
Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 82/08b
- 1 Ob 9/16d
Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 9/16d
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123516

Im RIS seit

05.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at